

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/84-Pr.2/84

II-1815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 08 07

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates 808 /AB  
Parlament 1984 -08- 0 8  
1017 zu 804 /J  
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 13. Juni 1984, Nr. 804/J, betreffend die Mitwirkung der Zollämter bei der Vollziehung des Pornographiegesetzes unter Bedachtnahme auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1)

Dem Bundesministerium für Finanzen sind die genannten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes nicht bekannt. Die Vollziehung des Pornographiegesetzes (BGBI.Nr. 97/1950) obliegt nicht dem ho. Ressort. Die Dienstanweisung an die Zollämter basiert auf Informationen der zuständigen Ressorts (Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Inneres).

Zu Punkt 2)

Die genannten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sind im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. März 1984, GZ. VB-620/59-III/3/83 (DAZ/Pornographiegesetz), nicht berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang wird jedoch bemerkt, daß seit Jahren der von den Zollämtern an die Sicherheitsbehörden herangetragene Verdacht hinsichtlich pornographischer Erzeugnisse nur bei "harter Pornographie" bestätigt wurde.

Zu Punkt 3)

Im Hinblick auf die genannten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes wurden die Punkte 3.1 und 3.2 der DAZ/Pornographiegesetz mit ho.Erlaß vom 27. Juni 1984, GZ. VB-620/36-III/3/84, wie folgt abgeändert:

- 2 -

- "3.1. Ergibt sich bei der zollamtlichen Abfertigung (Prüfung der Begleitpapiere, Beschau) der Verdacht, daß Waren dem Verbot unterliegen könnten, so ist vorläufig über den Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Bei Abfertigungen im Hausbeschauweg sind die Waren - wenn die Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde nicht sogleich möglich ist - zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht unter Erlassung eines Verfügungsverbotes (§ 25 Abs. 2 Zollgesetz) zu beschlagnahmen, wobei auf die Zweckmäßigkeit der Nämlichkeitssicherung zu achten ist. Die sich aus der Judikatur ergebenden, ständig ändernden Kriterien für Verdachtsmomente sind durch Kontaktnahme mit der Sicherheitsbehörde zu gewinnen.
- 3.2 Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz zu verständigen und diese zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur Prüfung der Gegenstände und zur weiteren Veranlassung zum Abfertigungsort zu entsenden. Die Beurteilung, ob ein Tatbestand nach dem Pornographiegesetz vorliegt, fällt nicht in die Zuständigkeit des Zollamtes; die Zurückbehaltung von einzelnen Exemplaren als Muster zu diesem Zweck durch das Zollamt hat zu unterbleiben."

*Plausibilis*